

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 20. Mai 2009

649. Schriftliche Anfrage von Karin Rykart Sutter und Karin Meier-Bohrer betreffend Kinderzulagen, Verzögerungen der Auszahlungen. Am 25. Februar 2009 reichten die Gemeinderätinnen Karin Rykart Sutter (Grüne) und Karin Meier-Bohrer (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/76, ein:

Seit Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft. Nachdem bereits der Kanton Zürich Mühe bekundete, rechtzeitig das kantonale Einführungsgesetz für die Kinderzulagen zu erlassen und nun mittels einer provisorischen Einführungsverordnung die vom Bund vorgeschriebenen höheren Kinderzulagen regelt, gibt es auch in der Stadtverwaltung Zürich Probleme.

Aus den Medien konnte man erfahren, dass die meisten städtischen Angestellten ihren Januarlohn ohne Kinderzulagen ausbezahlt erhalten haben. Die zuständigen Personen bei der Stadtverwaltung begründen den Zahlungsstopp damit, dass die Ansprüche neu abgeklärt werden müssen. Die Formulare, welche die betroffenen Angestellten neu einreichen müssen, wurden erst im Januar 2009 verschickt. Gemäss den Medien kann es mehrere Monate dauern, bis die betroffenen Angestellten die ihnen zustehenden Kinderzulagen ausbezahlt bekommen.

Die Interpellantinnen bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was genau sind die Gründe für die Verzögerung der Auszahlungen der Kinderzulagen?
2. Wie viele städtische Angestellte sind betroffen?
3. Was passiert mit den Härtefällen? Haben diese die Kinderzulagen für den Monat Januar erhalten? Wenn ja, wann wurden diese ausbezahlt?
4. Was hat der Stadtrat unternommen, um dieses Problem möglichst rasch zu beheben?
5. Wie hat der Stadtrat als Arbeitgeber die Angestellten informiert?
6. Ab wann können die betroffenen städtischen Angestellten wieder mit den ihnen zustehenden Kinderzulagen rechnen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Durch die allgemein bekannten Verzögerungen seitens des Kantons war bis im Spätsommer (Erlass der regierungsrätlichen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 20. August 2008, EV FamZG) nicht klar, wie die künftige Regelung für den Kanton Zürich aussieht. Dadurch konnten auch die Umsetzungsarbeiten in der Stadt entsprechend spät angegangen werden. In einem ersten Schritt mussten die mit der neuen Zulagenordnung nicht mehr übereinstimmenden städtischen Rechtsgrundlagen revidiert werden. Mit StRB Nr. 1006/2008 wurde die Vorlage *Personalrecht, Anpassung an das neue Familienzulagengesetz* zuhanden der Departemente, Dienstabteilungen und Personalverbände zur Vernehmlassung unterbreitet. Die definitive Vorlage ist zurzeit im Gemeinderat hängig.

Im Herbst 2008 war Human Resources Management (HRZ) nicht bewusst, dass die Neuregelung erhebliche Auswirkungen auf die Ausrichtung der städtischen Zulagen haben wird. Vorerst wurde insbesondere davon ausgegangen, dass mit den bestehenden Personal-

daten auch die Beurteilung der geänderten Anspruchsberechtigungen möglich sein würde. Erst im Laufe der Umsetzungsvorbereitungen realisierte man, dass die bestehende Datenlage für eine zuverlässige Beurteilung der Berechtigungen nicht ausreicht. Die neue Reihenfolge der Anspruchsberechtigung ist vom Bundesgesetz her klar vorgegeben und weicht in verschiedenen Punkten von der alten Regelung ab. Die bedeutsamste Neuerung in diesem Zusammenhang ist, dass Arbeitnehmende bereits ab einem Erwerbseinkommen von Fr. 6840.– pro Jahr Anspruch auf Ausrichtung einer vollen Zulage haben. Dies im Gegensatz zur bisherigen Regelung, wonach Teilzeitangestellte erst ab einem Pensum von 44 Prozent eine volle Zulage erhalten haben. Es hat sich abgezeichnet, dass bei einem bedeutenden Teil der Angestellten mit einer Verschiebung der Anspruchsberechtigung hin zum anderen Elternteil zu rechnen war. Für sämtliche 6500 bislang bezugsberechtigten Mitarbeitenden mit über 11 000 Kindern musste deshalb die auf altem Recht, speziellen städtischen Regelungen und dem Beschäftigungsgrad abgestützte Anspruchsberechtigung neu geprüft und dazu die entsprechenden Grundlagen eingefordert werden.

Mitte 2009 hat die SVA Zürich angekündigt, dass die Stadt die Familienzulagen für ihre Angestellten mittels des vereinfachten Verfahrens gemäss § 16 EV FamZG abrechnen kann. Mit Vereinbarung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren vom 7. Januar 2009 wurde die Auszahlung der Zulagen schliesslich der Stadt Zürich als Arbeitgeberin übertragen. Damit ist die Stadt gegenüber der SVA Zürich revisionspflichtig und muss für die Auszahlung der Familienzulagen die entsprechenden Belege beibringen. Eine genaue Abklärung der Anspruchsberechtigung war deshalb unumgänglich. Diese muss bei HRZ mit entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden. In Absprache mit der SVA Zürich wurde deshalb ein Antragsformular für Kinder- und Ausbildungszulagen ausgearbeitet, mit welchem die für die Stadt relevanten Informationen erhoben werden können. Dieses Formular wurde am 19. Dezember 2008 (nicht im Januar 2009, wie in der Anfrage ausgeführt) den bisher bezugsberechtigten Mitarbeitenden zusammen mit einem Informationsschreiben und dem Merkblatt von HRZ für Familienzulagen zugestellt, mit der Aufforderung, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt mit den erforderlichen Belegen bis zum 15. Januar 2009 zu retournieren.

Unter diesen Vorbedingungen und ausgehend von der Annahme, dass bei vielen Personen keine Anspruchsberechtigung bei der Stadt Zürich mehr vorliegen dürfte, hat HRZ entschieden, die Auszahlung der Zulagen vorübergehend zu stoppen, und diese erst nach erfolgter Anspruchsprüfung rückwirkend auszurichten. Die Prüfung der über 10 540 eingegangenen Antragsformulare bedeutete einen enormen administrativen Aufwand, so dass sich die Auszahlungen entsprechend verzögert haben. Das Einreichen von teilweise unvollständig ausgefüllten Formularen und fehlende Belege verursachten überdies einen bedeutenden zusätzlichen Aufwand.

Wäre ein anderes Vorgehen gewählt worden, hätten Rückforderungen in Millionenhöhe gemacht werden müssen. Tatsächlich mussten bis Ende April 2009 – nach Auswertung von 94 Prozent der eingegangenen Anspruchformulare – in 1173 der überprüften Fälle der

Antrag auf Ausrichtung von Familienzulagen abgelehnt werden. Diese Angestellten sind nicht mehr anspruchsberechtigt oder müssen ihren Zulagenanspruch bei einem anderen Arbeitgeber geltend machen. Weitere rund 800 bisher anspruchsberechtigte Angestellte haben kein Anspruchsformular eingereicht. Es ist zu vermuten, dass die grosse Mehrheit dieser Angestellten ebenfalls nicht mehr anspruchsberechtigt ist. Die Weiterausrichtung der Zulagen ohne vorgängige Anspruchsprüfung hätte monatlich bereits unberechtigte Auszahlungen in der Höhe von Fr. 1 578 400.– zur Folge gehabt. Dieses Vorgehen wäre somit mit grossen finanziellen Nachteilen für die Stadt verbunden gewesen und schliesslich auch für die Familien, welche mit Rückforderungen hätten konfrontiert werden müssen.

Zu Frage 2: Vom Auszahlungsstopp im Januar 2009 waren rund 6500 bisher zulagenberechtigte Mitarbeitende mit über 11 000 Kindern betroffen.

Zu Frage 3: Mitarbeitende mit einem kleinen Einkommen und/oder vielen finanziellen Verpflichtungen wurden durch den Auszahlungsstopp der Familienzulagen empfindlich getroffen und gerieten unter Umständen in eine finanzielle Notlage. Dies war der Stadt bei ihrem Entscheid des Auszahlungsstopps bewusst, weshalb die Dienstabteilungen über das Vorgehen bei Härtefällen im Rahmen einer Informationsveranstaltung (HR Pool vom 17. Dezember 2008) informiert worden sind, bevor der Auszahlungsstopp gegenüber den Angestellten kommuniziert wurde. Den Dienstabteilungen wurde eine Liste der bisher anspruchsberechtigten Angestellten zugestellt, damit sie ihnen bekannte Härtefälle unverzüglich an HRZ melden konnten. Ab Mitte Januar 2009 wurden HRZ von den Dienstabteilungen sukzessive solche Härtefälle gemeldet – bis Ende April 2009 waren es insgesamt etwa 90. Diese wurden nach Bekanntwerden von HRZ prioritär behandelt, d. h., der betreffende Antrag wurde sofort durch eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter bearbeitet. Sofern der Antrag vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Belegen eingereicht worden war, konnten diese Abklärungen innerhalb von einem bis zwei Arbeitstagen abgeschlossen werden. Länger dauerte es dort, wo die Angestellten ihrer Informations- und Meldepflicht nicht vollumfänglich nachgekommen waren und Rückfragen sowie die Einforderung von fehlenden Belegen nötig waren. In etwa 90 Prozent der Fälle konnte die Anspruchsberechtigung der betroffenen Angestellten sofort geklärt werden, und die betroffenen Angestellten haben die geschuldeten Zulagen mit dem nächsten Lohnlauf erhalten.

Zu Frage 4: Für die Prüfung der seit Anfang Januar eingegangenen Antragsformulare und die daraus resultierenden Abklärungen wurden bei HRZ Aushilfen mit insgesamt 510 Stellenprozenten befristet angestellt. Zudem wurden bestehende interne Ressourcen im Bereich der Personal- und Lohnadministration im Umfang von 330 Stellenprozenten für die obgenannten Tätigkeiten freigestellt. Zur Beurteilung komplexer Sachverhalte der Anspruchsberechtigung wurde zur Verstärkung des Bereichs ein Sozialversicherungsrechts-Experte mandatiert. Als weitere Massnahme wurde der Bezug von Ferien und/oder Kompensationstagen im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Personaladministration bei HRZ bis zum Abschluss der Anspruchsprüfungen aufgeschoben.

Zu Frage 5: Alle Angestellten der Stadt wurden mit dem städtischen Lohnkuvert-Newsletter «Interna» von Ende Dezember 2008 über die wichtigsten Neuerungen der ab Januar 2009 geltenden Familienzulagenordnung informiert. Themen waren dabei die höheren Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen, die Umschreibung der anspruchsberechtigten Kinder sowie Mitarbeitenden, Anspruchskonkurrenzen und die generellen Auszahlungsmodalitäten.

Diejenigen städtischen Angestellten, die bisher Kinderzulagen von der Stadt bezogen hatten, wurden bereits am 19. Dezember 2008 mit separatem Brief über die Neuregelung informiert. Mit diesem Schreiben wurden sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Stadt für sämtliche Angestellten überprüfen muss, ob ab Januar 2009 weiterhin, neu oder allenfalls auch kein Anspruch mehr auf Zulagen bestehe. Die Angestellten wurden aufgefordert, ihren Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Stadt geltend zu machen und das entsprechende Antragsformular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt mit den erforderlichen Belegen bis zum 15. Januar 2009 einzureichen. Sie wurden weiter darüber orientiert, dass ohne solche schriftliche Rückmeldung die Auszahlungen der Zulagen per 31. Dezember 2008 eingestellt werden. Zur Erläuterung wurde dem Schreiben das Merkblatt von HRZ für Familienzulagen mit Informationen zur Anspruchsberechtigung, der Dauer des Anspruchs, der Höhe der Zulagen, den anspruchsberechtigten Kindern, der Anspruchskonkurrenz, den gesetzlichen Grundlagen sowie der den Angestellten obliegenden Auskunft- und Meldepflicht beigelegt. Für Fragen stand den Angestellten eine Telefonnummer zur Verfügung, über welche sie direkt an die zuständigen Personen bei HRZ gelangen konnten.

Schliesslich wurde auf allen Lohnabrechnungen ab Januar 2009 der Hinweis aufgedruckt, dass die Auszahlungen der Kinder- bzw. der Ausbildungszulagen erst nach erfolgter Prüfung der Anspruchsberechtigungen erfolgen können und die geschuldeten Zulagen nach erfolgreicher Prüfung rückwirkend nachbezahlt werden.

Zu Frage 6: Insgesamt sind bei der Stadt Zürich 10 676 Anträge für Familienzulagen eingegangen. Bis Ende April 2009 konnten 94 Prozent der Anträge abschliessend überprüft und beurteilt sowie Zulagen in 8879 Fällen rückwirkend ausbezahlt werden. Pendent sind derzeit noch 624 Anträge, wovon 179 Anträge zur Verbesserung an die Antragsteller zurückgesandt werden mussten. In diesen Fällen sind entweder die Unterlagen unvollständig eingereicht worden oder die Komplexität ist so hoch, dass sie eine längere Bearbeitungszeit benötigen. Die Stadt geht davon aus, dass auch diese Fälle mit wenigen Ausnahmen bis Ende Mai abgeschlossen werden können.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy